

*Bruno*

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

81. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

# I N H A L T

Nr.		Seite
34. 23. IX. 81 IV a ZR 160/80	a) Zur Frage, ob der Versicherer verpflichtet ist, bei Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung darauf hinzuwirken, daß die Neufassung einer Bestimmung der AVB, die – ohne Erhöhung des Risikos – den Interessen des Versicherungsnehmers dient, künftig dem Vertrag zugrunde gelegt wird. b) Ob der Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens festgestellt werden kann, bestimmt sich bereits nach den MBUB 1966 nach der Person des Versicherungsnehmers und dem Zeitpunkt, von dem an er nach den anerkannten Regeln der Technik den Sachschaden frühestens erkennen konnte . . . . .	345
35. 24. IX. 81 IX ZR 93/80	a) Das Verschulden des vom Anfechtungsberechtigten nur mit seiner Beratung betrauten Rechtsanwalts ist keine höhere Gewalt im Sinne des § 1600 h Abs. 6 BGB. b) § 641 i ZPO ermöglicht es nicht, von der Einhaltung der Anfechtungsfrist des § 1600 h Abs. 1 BGB abzusehen . . . . .	353
36. 25. IX. 81 V ZR 244/80	Die zur Sicherung des Erbbauzinsanspruchs zugunsten des Grundstückseigentümers eingetragene Reallast erlischt wie jedes andere dingliche Recht gemäß § 91 ZVG, wenn sie nicht in das geringste Gebot fällt . . . . .	358
37. 28. IX. 81 II ZR 223/80	Erbringt eine GmbH auf Veranlassung ihres Gesellschafters in Erfüllung einer diesem gegenüber bestehenden, aber gemäß § 30 GmbHG einredebehafteten Darlehensforderung dem minderjährigen Sohn des Gesellschafters eine Leistung, so ist der Sohn in entsprechender Anwendung der §§ 89 Abs. 3, 115 Abs. 2 AktG, 31 GmbHG zur Rückgewähr zumindest dann verpflichtet, wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter den Verstoß gegen das Kapitalerhaltungsgebot gekannt hat oder hätte kennen müssen . . . . .	365

Nr.		Seite
38. 28. IX. 81 II ZR 65/81	Verhandeln nach einem Schiffszusammenstoß oder nach einer Fernschädigung der Ersatzpflichtige und der Ersatzberechtigte über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung in entsprechender Anwendung des § 852 Abs. 2 BGB gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert . . . . .	370
39. 1. X. 81 II ZR 109/80	Zum Entschädigungsausschluß nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBauG 1960 . . . . .	374
40. 2. X. 81 V ZR 147/80	Veräußert der Eigentümer sein beschädigtes Hausgrundstück, bevor er den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag erhalten hat, so wird die Herstellung mit der Folge unmöglich, daß der Anspruch aus § 249 Abs. 2 BGB erlischt . . . . .	385
41. 2. X. 81 V ZR 126/80	§ 816 Abs. 1 Satz 2 BGB ist auch anzuwenden, wenn bei unentgeltlichem Erwerb eines Grundstücks vom Eigentümer das Recht eines Dritten an dem Grundstück infolge des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§ 892 BGB) erlischt . . . . .	395
42. 15. X. 81 X ZR 2/81	Wird das Revisionsverfahren in Patentverletzungssachen nach § 148 ZPO wegen Vorgeiflichkeit der Entscheidung im Patentnichtigkeitsverfahren ausgesetzt, so bleibt auch die Entscheidung nach § 554 b Abs. 1 ZPO offen. („Verbauvorrichtung“) . . . . .	397